



Nr. 674

Stans, 18. September 2012

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion der Aufsichtskommission betreffend die Festlegung der Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht. Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

1.

Mit Beschluss Nr. 253 vom 3. April 2012 hat der Regierungsrat Stellung zur Motion der Aufsichtskommission betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht genommen. Der Regierungsrat beantragt „...die Motion der Aufsichtskommission betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht grundsätzlich gutzuheissen, jedoch folgenden Änderungsantrag zum Beschluss zu erheben:

*"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung der kantonalen Gesetze, welche die selbständigen Anstalten zum Gegenstand haben, einzuleiten, um die Bestimmungen über die Organisation und die Aufsicht so weit als möglich zu vereinheitlichen. Dabei ist auf eine klare Aufgabenteilung zwischen Oberaufsicht und Aufsicht im Sinne des Organisationsschemas "Aufsicht und Oberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons" vom 3. April 2012 zu achten."*

2.

Am 3. Mai 2012 fand eine Anhörung des Regierungsrates bei der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Kommission SJS) statt. Der Regierungsrat und die Aufsichtskommission wurden beauftragt, anhand des EWN-Gesetzes einen konkreten Vorschlag für die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht aufzuzeigen. Das Ergebnis wurde im Schreiben vom 25. Juni 2012 an die Kommission SJS zusammengefasst.

3.

Mit Beschluss Nr. 677 vom 18. September 2012 hat der Regierungsrat das EWN-Gesetz zu Händen des Landrates verabschiedet. In dieser Vorlage werden die Vorstellungen des Regierungsrates bezüglich der Organisation und Aufsicht selbständiger Anstalten in den wesentlichen Bereichen umgesetzt.

### **Erwägungen**

1.

Die vertieften Diskussionen rund um die Organisation und Aufsicht der selbständigen Anstalten haben gezeigt, dass ein Rahmengesetz für alle selbständigen Anstalten kaum Sinn macht, da die Strukturen und Aufgaben der selbständigen Anstalten zum Teil sehr unterschiedlich sind und eine pragmatische Betrachtungsweise angezeigt ist. Die Fragen der Organisation und Aufsicht sind für jede selbständige Anstalt im Speziellen zu beurteilen, wobei die im Entwurf für das neue EWN-Gesetz aufgezeigten Strukturen durchaus eine gewisse Musterfunktion für künftige Gesetzesanpassungen haben können.

2.

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Kommission SJS) hat gemäss Bericht vom 24. August 2012 beschlossen, sowohl die Motion der Aufsichtskommission als auch den Änderungsantrag des Regierungsrates gemäss Beschluss vom 3. April 2012 zur

Ablehnung zu empfehlen. Der Regierungsrat kann sich im Sinne von Ziff. 1 der Erwägungen diesen Anträgen der Kommission SJS anschliessen.

3.

Wie unter Ziff. 3 des Sachverhalts erwähnt, hat der Regierungsrat nun die Vorlage zur Totalrevision des EWN-Gesetzes zuhanden des Landrates verabschiedet. Mit diesem pragmatischen Vorgehen verzichtet der Regierungsrat auf eine umfassende Regelung der Public Corporate Governance in Bezug auf alle Beteiligungen (Mehrheitsbeteiligungen und Minderheitsbeteiligungen) des Kantons. Es wird aber unumgänglich sein, dass dieses Thema mittelfristig wieder aufgegriffen wird.

### **Beschluss**

Der Antrag des Regierungsrates an den Landrat gemäss RRB Nr. 253 vom 3. April 2012 wird wie folgt geändert:

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion der Aufsichtskommission abzulehnen.*

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratsbüro
- Mitglieder des Landrates
- Aufsichtskommission (AK) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Selbständige kantonale Anstalten
- Staatskanzlei

NWLR.78

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber

### **Beilage:**

- Schreiben vom 25. Juni 2012 der Arbeitsgruppe Regierungsrat / Aufsichtskommission an die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit